

wesentlichen Fehler leiden, eine Verbesserung der vorhandenen Viehbestände erwarten lassen und in gutem Futterzustande sich befinden.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Kommissionen, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und den Eigenthümern der Zuchtstiere sofort mündlich oder binnen 8 Tagen schriftlich eröffnet.

Dem Stierhalter ist eine Bescheinigung über die Zulassung seines Stieres zum Beden nach dem sub C beigefügten Formular von der Kommission auszustellen.

§ 7.

Die erfolgte Zulässigkeits-Erklärung ist vom Tage der Eröffnung (§ 6) auf ein Jahr gültig.

Die Kommission ist in solchen Fällen, wo sie es für ganz unbedenklich hält, ermächtigt, die Zulässigkeits-Erklärung sofort auf zwei Jahre auszudehnen.

§ 8.

Die Ergebnisse der Prüfung sind von der Kommission unter genauer Angabe der Race, der Größe, der Farbe, des Alters, sowie des Besitzers der Zuchtstiere und des Tages der Prüfung in ein, mit den Unterschriften der Kommissions-Mitglieder zu versehenes Verzeichniß einzutragen. Dasselbe ist sofort nach Schluß des Prüfungsgegeschäfts von dem Vorsizenden der Kommission bei dem betreffenden Landrathsamte einzureichen, welches das Verzeichniß der für tauglich erklärten Zuchtstiere unter Angabe der Aufstellungsorte derselben durch das Amts- und Verordnungsblatt und durch geeignete Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß bringt.

§ 9.

Die Besitzer nicht geprüfter oder von der Prüfungs-Kommission verworfener oder solcher Stiere, für welche die Erlaubniß zum Beden der Kühe abgelaufen ist, verfallen, wenn sie von denselben fremde Kühe bedecken lassen, für jeden Zuwiderhandlungsfall in eine Strafe von 10 bis 50 Mark, welche von den Fürstlichen Landrathsdämtern festzusetzen ist.

§ 10.

Für die Untersuchung eines Stieres hat der Besitzer, wenn die Untersuchung am Standort des Thieres erfolgt (§ 5 Abs. 3), eine Gebühr von 6 Mark zu entrichten, welche sofort bei Aushändigung des Erlaubnißscheins zu bezahlen und von